

Organisation der eigenen Pflege insbesondere Leben mit Persönlicher Assistenz

Carl-Wilhelm Rößler

- Sicherung der Pflege über einen Pflegedienst
- Pflegegeld
- Kombination aus Pflegesachleistung und Pflegegeld
- Leben mit Persönlicher Assistenz
 - Begriff der Persönlichen Assistenz
 - Abgrenzungsfragen
 - Aufgaben und Ziele der Assistenz
 - Einsatzgebiete der Persönlichen Assistenz
 - Finanzierungsfragen
 - Kompetenzfragen
- Selbstbestimmung durch Persönliche Assistenz

- Finanzierung über Pflegesachleistungen, § 36 SGB XI
- Voraussetzung: häusliche Pflege
- Begriff der häuslichen Pflege umfasst auch Pflege außerhalb des eigenen Haushalts
- Zulassung als Pflegedienst im Sinne des SGB XI erforderlich
- Abrechnung erfolgt über Module
- Module beinhalten Leistungskatalog aus § 14 Abs. 4 SGB XI
- Katalog ist abschließend, keine Leistungen darüber hinaus über Pflegeversicherung abzuwickeln

Sicherung der Pflege durch Pflegedienst



- Leistungsvolumen pro Monat (derzeit)
- Pflegestufe I: 450,00 €
- Pflegestufe II: 1100,00 €
- Pflegestufe III: 1510,00 €
- Härtefall: 1918,00 €
- 3 %-Klausel bei Härtefallregelung beachten

- Ambulante Pflegedienste oft an starre Einsatzpläne gebunden
- Berücksichtigung individueller Bedürfnisse bei der Pflege oft schwierig
 - Kontinuität hinsichtlich der Pflegekraft
 - gleichgeschlechtliche Pflege
 - Berücksichtigung religiöser oder ähnlicher Bedürfnisse

Sicherung der Pflege durch Pflegedienst



- Häufiger Vorwurf:
- Versorgung durch ambulante Pflegedienste primär auf ältere Menschen zugeschnitten
- Vorgegebene Zeiten morgens und abends
- kaum Berücksichtigung individueller zeitlicher Bedürfnisse
- Versorgung am späten Abend oder in der Nacht problematisch

Sicherung der Pflege durch Pflegedienst



- Problem:
- Unvorhergesehene Verschiebung von Einsatzzeiten
- Besonderheiten bei Berufstätigkeit, Studium etc. nur unzureichend berücksichtigt

Pflegegeld



- § 37 SGB XI: Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen
- kann anstelle der Pflegesachleistung beantragt werden

- Höhe des Pflegegeldes (derzeit):
 - Pflegestufe I: 235,00 €
 - Pflegestufe II: 440,00 €
 - Pflegestufe III: 700,00 €
 - keine Härtefallregelung

Pflegegeld



- Beratungseinsatz zwingend erforderlich
- Pflegestufe I und II halbjährlich
- Pflegestufe III vierteljährlich
- Finanzierung des Beratungseinsatzes durch die Pflegekasse
- Bei Nichtinanspruchnahme droht Kürzung des Pflegegeldes

- Warum besteht ein derart großer Unterschied zwischen Pflegesachleistungen und Pflegegeld?

- Pflegesachleistungen dienen dazu, Hilfen zur Pflege zu marktüblichen Preisen einzukaufen
- Pflegegeld dient dazu, durch kleinere Aufmerksamkeiten die Pflegebereitschaft von Angehörigen, Nachbarn oder Freunden zu fördern und zu erhalten
- Pflegegeld dient nicht zum Einkauf von Pflegeleistungen zu Marktpreisen

- § 13 Abs. 5 Satz 1 SGB XI:
- Leistungen der Pflegeversicherung bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen und bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt.
- Anrechenbarkeit stark eingeschränkt

Pflegegeld



- Anwendungsbeispiele:
- Sozialhilfe
- Grundsicherung
- Arbeitslosengeld II
- Wohngeld
- BAföG-Leistungen
- Erziehungsgeld

- Anwendbar aber auch auf sozialversicherungsrechtliche Positionen, deren Erlangung von der Höhe des Einkommens abhängt:
- Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung
- Obergrenze bei Zuzahlungen
- Renten von Todes wegen

- Privilegierung gilt vom Wortlaut her nur für pflegebedürftige Personen
- Sinn und Zweck der Regelung sprechen jedoch für eine Ausdehnung auf Pflegeperson im Sinne des § 19 SGB XI
- (nicht erwerbsmäßig tätige Personen)

- Pflegegeld wird ohne Nachweis der zweckgerichteten Verwendung ausgezahlt
- kann weitergegeben werden, muss aber nicht
- wird häufig als zusätzliches Einkommen des Pflegebedürftigen und seiner Familie verwendet

- Problem:
- Behinderungsbedingt notwendige Leistungen werden aus finanziellen Erwägungen oft nicht in Anspruch genommen

- § 38 SGB XI: Kombinationsleistung
- Wenn Sachleistung nur teilweise ausgeschöpft wird
- Auszahlung eines anteiligen Pflegegeldes
- Festlegung eines Verhältnisses von Sachleistung und Pflegegeld eigentlich erforderlich
- Bindungswirkung für Zeitraum von mindestens 6 Monaten
- Pflegekassen zahlen bei Nichtausschöpfung der Sachleistung innerhalb der Kombinationsleistung meistens anteiliges Pflegegeld aus

Persönliche Assistenz -Begriff



- Definition besteht aus mehreren Bestandteilen
- Personelle Dienstleistung
- Für Hilfestellung bei behinderungsbedingt notwendigen Unterstützungsleistungen
- Für Zeiträume und nicht für einzelne Verrichtungen

Persönliche Assistenz - Begriff



- Verfügbarkeit für Zeiträume unterscheidet Assistenz vom ambulantem Pflegedienst
- Pflegedienst kommt für bestimmte Verrichtungen
- nach Abschluss der Verrichtungen geht er wieder
- Assistenz kann bis zu 24 Stunden täglich zur Verfügung gestellt werden

Persönliche Assistenz - Begriff



- Persönliche Assistenz bedeutet Inanspruchnahme von Dienstleistungen
 - Dienstleistungen nimmt jeder von uns in Anspruch
 - Frisörbesuch
 - Fahrt mit dem Taxi
 - Arztbesuch
 - Rechtsanwaltsvertretung
 - usw.
-
- Persönliche Assistenz bringt jedoch eine besondere Nähe mit sich

- Aufgaben:
- Ersatz für Arme und Beine
- Kein Ersatz für den Kopf
- Verantwortlichkeit für positive und negative Entwicklungen liegt beim Menschen mit Behinderung
- Übernahme von Verrichtungen, die der Mensch mit Behinderung nicht selbst ausführen kann
- Übernahme von Verrichtungen, die mit unverhältnismäßiger Kraftanstrengung verbunden sind

- Reservierung von Ressourcen für die Dinge, die für eine selbstbestimmte und möglichst gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft und persönliche Entwicklung unverzichtbar sind
- beispielsweise
- Studium
- Ausbildung
- Beruf
- Ehrenamt
- usw.

Persönliche Assistenz - Aufgaben und Ziele



- Anwesenheitszeiten für unvorhergesehene Bedarfe
- Sicherheitsaspekte
- Sturz aus dem Rollstuhl
- Atemnot
- Übelkeit
- Teilhabeaspekte
- Anreichen von Gegenständen
- Aufheben heruntergefallener Gegenstände
- Pflegerische Aspekte
- Plötzliche Notwendigkeit, die Toilette aufzusuchen

- Ziele:
- Ermöglichung eines Lebens außerhalb von Wohnheimen
- Ermöglichung des Lebens in eigener Wohnung
- Ermöglichung eines selbstbestimmten Tagesablaufs
- Eröffnung völlig neuer persönlicher Perspektiven
 - Studium/Ausbildung
 - Berufstätigkeit
 - Ehrenamt

- Selbstbestimmung, wer, was, wann, wo und wie an Hilfen erbringt
- Hilfen aus einer Hand verringern Abstimmungsprobleme
- Leben außerhalb traditioneller Behinderteneinrichtungen wird durch Persönliche Assistenz erst möglich

Selbstbestimmung mit Persönlicher Assistenz



- Hilfen aus einer Hand
- verringert terminliche Bindungen
- vereinfacht die Flexibilisierung der Hilfestellung
- zeitliche Flexibilität ähnlich wie bei Menschen ohne Behinderung
- keine Zuständigkeitslücken

- Kontinuität
- Arbeitsverhältnis bei Persönlicher Assistenz oft unbefristet
- Zusammenarbeit länger als früher mit Zivildienstleistenden
- Einarbeiten fällt nicht so häufig an
- Belastungen durch Einarbeitung entsprechend geringer
- Kontinuität schafft Vertrauen und kooperative Basis für Zusammenarbeit

- Anwesenheit
- Abgrenzung zur verrichtungsbezogenen Versorgung
- für unvorhergesehene Bedarfslagen und Notsituationen
- Hausnotruf als Alternative?

Selbstbestimmung mit Persönlicher Assistenz



- Umfang der Assistenz
- muss dem tatsächlichen Bedarf abdecken
- muss Möglichkeiten der persönlichen Entfaltung und Selbstbestimmung bieten

Selbstbestimmung mit Persönlicher Assistenz



- Anforderungen an eine Persönliche Assistenzkraft
- Welche Anforderungen muss eine Assistenzkraft erfüllen?

Selbstbestimmung mit Persönlicher Assistenz



- Anforderungen an den Assistenznehmer
- Welche Freiräume bietet mir die Persönliche Assistenz?
- Welche Anforderungen muss ich erfüllen, wenn ich Persönliche Assistenz in Anspruch nehme?

Kompetenzen



- Kompetenzen bedeuten zweierlei:
- Handlungsspielraum, den man benötigt, um die Persönliche Assistenz sinnvoll umzusetzen
- Freiraum, den man durch eigene Fähigkeiten und Kompetenzen ausfüllen muss

- Personalkompetenz
- Hilfebedarf erstreckt sich auf sehr intime Lebensbereiche
- Personalkompetenz gibt das Recht, Assistenzkräfte selbst auszusuchen
- keine Beschränkung auf bestimmte Personengruppen (Zivildienstleistende, Pflegekräfte aus Osteuropa)
- gleichgeschlechtliche Pflege
- freie Wahl beim Alter der Assistenzkraft

- Anleitungskompetenz
- jeder Mensch mit Behinderung weiß am besten, wie die benötigten Hilfen erbracht werden sollen
- Ausdruck der individuellen Selbstbestimmung
- Recht auf eigene Anleitung, Recht auf Nichtfachlichkeit
- Reaktion auf negative Erfahrungen in Sondereinrichtungen

Kompetenzen



- Organisationskompetenz
- freie Auswahl, wie, wann, wo die benötigten Hilfen in Anspruch genommen werden
- keine festen Zeitvorgaben

Kompetenzen



- Raumkompetenz
- Mensch mit Behinderung bestimmt, wo die Hilfen erbracht werden
- keine Notwendigkeit der Unterwerfung unter starrer Pflegekonzepte oder Einsatzpläne

- Finanzkompetenz
- Gestaltungsspielraum zur eigenverantwortlichen Umsetzung der Persönlichen Assistenz
- ausreichende und bedarfsdeckende Leistungsbemessung
- finanzielle Spielräume, die Ziele der Assistenz erreichen zu können

Variante Arbeitgebermodell



- Reinform der Persönlichen Assistenz
- Mensch mit Behinderung stellt die für ihn tätigen Assistenzkräfte selbst ein und fungiert als Arbeitgeber
- er hat eine kleine Firma mit allen Rechten und Pflichten eines Arbeitgebers

Variante Arbeitgebermodell



- Vorteile:
- unmittelbare Auswahl der Assistenzkräfte
- höchstens Maß an Selbstbestimmung
- keine Rechtfertigungszwänge gegenüber der Pflegedienstleitung o.Ä.
- viel Raum für individuelle Absprachen und Gestaltungen im eigenen Assistenzteam

Variante Arbeitgebermodell



- Nachteile:
- Eigenverantwortlichkeit für positive, aber auch für negative Entwicklungen im eigenen Arbeitgebermodell
- Reserve bei Krankheit oder Urlaub nicht automatisch vorhanden
- wichtig: auch Minijobber als Assistenz haben
Urlaubsansprüche
- Arbeitsaufwand für Personalsuche, Dienstplangestaltung, Lohnabrechnungen usw.
- keine Unterstützung bei Problemen und Konflikten
- man muss grundsätzlich alles selber machen

Variante Assistenzdienst



- Assistenzdienst stellt Assistenzkräfte ein und stellt diese dem Menschen mit Behinderung zur Verfügung
- kann auch bedeuten, dass man ein festes Team bekommt
- Abrechnung erfolgt direkt mit den Kostenträgern
- Dienstplangestaltung oder sonstige Gestaltungsspielräume können je nach vorhandenen Wünschen und Kompetenzen des Menschen mit Behinderung unterschiedlich gestaltet und verteilt werden

Variante Assistenzdienst



- Vorteile:
- weniger Arbeitsaufwand, insbesondere bei Neueinstieg
- (meistens) Reserve bei Krankheit oder Urlaub der Assistenzkräfte
- (meistens) Ansprechpartner bei Konflikten und Problemen

Variante Assistenzdienst



- Nachteile:
- weniger Einflussmöglichkeiten insgesamt, z.B. auch bei der Personalauswahl
- weniger Selbstbestimmung
- mehr Zwänge zur Rechtfertigung
- teurer als das Arbeitgebermodell

Variante Assistenzgenossenschaft



- Menschen mit Behinderung schließen sich zu einer Genossenschaft zusammen
- Genossenschaft stellt Assistenzkräfte ein und ordnet diese den einzelnen Genossen zu
- Mittelweg zwischen Arbeitgebermodell und Assistenzdienst

Finanzierungsfragen (allgemein)



- Abhängigkeit vom Verwendungszweck der Assistenz
- Abhängigkeit von der Ursache der Behinderung
- Pflege
- Arbeitsassistenz
- Behandlungspflege
- Studienbegleitung
- Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft/Freizeitbegleitung

Kostenträger für Assistenz zur Pflege



- Pflegeversicherung
- bei Arbeitgebermodell: Pflegegeld
- bei Assistenzdienst, der als Pflegedienst zugelassen ist:
Pflegesachleistungen

Sozialhilfe für Assistenz zur Pflege



- Wichtigstes Finanzierungsinstrument als Ergänzung:
- Sozialhilfe (örtlich oder überörtlich)

- Insbesondere
- aufstockende Hilfe zur Pflege
- Eingliederungshilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Sozialhilfe für Assistenz zur Pflege



- Vorteile:
- Grundsatz der Bedarfsdeckung
- Sozialhilfe muss den anerkannten Bedarf vollständig abdecken
- Vorrang der ambulanten Hilfe

- Nachteile:
- Bedürftigkeitsabhängigkeit
- Nachrangigkeit, insbesondere bezogen auf Angehörige oder Partnerschaft
- keine rentengleiche Dauerleistung
- Mehrkostenvorbehalt als Durchbrechung des Vorrangs der ambulanten Hilfe

- Pflegebegriff der Sozialhilfe
- orientiert sich grundsätzlich an den Bestimmungen der Pflegeversicherung im SGB XI
- Öffnungsklausel in § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII

- Hilfe zur Pflege ist auch Kranken und behinderten Menschen zu leisten, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate der Pflege bedürfen oder einen geringeren Bedarf als nach Satz 1 haben oder die der Hilfe für andere Verrichtungen als nach Absatz 5 bedürfen; ...

Sozialhilfe für Assistenz zur Pflege



- Beispiel:
- Pflegebedarf erstreckt sich (auch) auf Bedarfe außerhalb des Pflegekatalogs
- Make-up
- Maniküre
- Begleitung zu weniger regelmäßigen Arztterminen

- Ermittlung des tatsächlichen Pflegebedarfs für die Sozialhilfe
- Zeitkorridore aus der Pflegeversicherung grundsätzlich anwendbar, aber nicht zwingend
- Zeitkorridore erfassen ohnehin nicht alle Verrichtungen
- möglich ist eine frei formulierte Bedarfsbeschreibung

Sozialhilfe für Assistenz zur Pflege



- Ermittlung des tatsächlichen Pflegebedarfs
- Wie ermittelt und strukturiert man idealerweise den eigenen Hilfebedarf?

Sozialhilfe für Assistenz zur Pflege



- Verrichtung aufzählen
- Behinderungsbedingte Probleme beschreiben
- Geeignetheit und Notwendigkeit der Assistenz darlegen

- Für alle Verrichtungen, für die Assistenz benötigt und beantragt wird

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!